

Richtlinien zur sinngemäßen Verwendung der Bezeichnungen des Universitätswesens an der Fachhochschule des BFI Wien gemäß § 10 Abs. 3 Z. 10 und § 10 Abs. 8 FHStG idgF

1. Rechtliche Grundlage

Das österreichische Fachhochschul-Studiengesetz enthält unter anderem die folgende Bestimmung (FHStG BGBl I 74/2011 § 10 Abs. 8): „Der Erhalter kann gemäß den Richtlinien des Kollegiums den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im UG festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zulässig.“

In der Satzung, vom 04.03.2014 haben das Fachhochschulkollegium und der Erhalter der Fachhochschule des BFI Wien einvernehmlich die gegenständlichen Richtlinien beschlossen.

2. Bezeichnungen (Titel) in der Fachhochschule des BFI Wien

Als Bezeichnungen kommen in Betracht:

Für den/die LeiterIn des Fachhochschulkollegiums: Rektor/Rektorin (FH).

Für den/die stv. LeiterIn des Fachhochschulkollegiums: Vizerektor/Vizerektorin (FH).

Für die StudiengangsleiterInnen: Professor/Professorin (FH).

Für LektorInnen mit besonderen Qualifikationen und Verdiensten: Professor/Professorin (FH).

3. Kriterien und Voraussetzungen für die Bezeichnungen (Titel)

Grundsätzlich gilt, dass für das Führen von Bezeichnungen (Titel) ein Dienstverhältnis zur Fachhochschule des BFI Wien aufrecht sein muss.

3.1. Rektor/Rektorin (FH) bzw. Vizerektor/Vizerektorin (FH)

Die Bezeichnungen Rektor/Rektorin (FH) und Vizerektor/Vizerektorin (FH) sind an die Funktionsausübung als gewählte/r LeiterIn bzw. stv. LeiterIn des Fachhochschulkollegiums gebunden.

3.2. Professor/Professorin (FH)

Lehrende an der Fachhochschule des BFI Wien führen grundsätzlich die Bezeichnung „Fachhochschul-Lektor/Fachhochschul-Lektorin“.

3.2.1. Formale Voraussetzungen

Abschluss eines ordentlichen Hochschulstudiums (Fachhochschule, Universität) zumindest mit dem Grad „Magister“ bzw. „Magistra“ oder „Dipl.-Ing.“ oder Master.

StudiengangsleiterInnen müssen, sofern sie die Bezeichnung „Professor/Professorin (FH)“ nicht schon aus ihrer LektorInnentätigkeit an der Fachhochschule des BFI Wien führen, diese Funktion zumindest für ein Jahr ausgeübt haben.

Fachhochschul-LektorInnen müssen eine Lehrleistung von mindestens 36 Semesterwochenstunden an der Fachhochschule des BFI Wien (kumuliert) und 36 Monate hauptberuflicher Tätigkeit (zumindest 24 Stunden Arbeitszeit pro Woche) aufweisen. Dieser Zeitraum von 36 Monaten kann sich bei Vorliegen von außergewöhnlichen Leistungen bei Aufbau und Weiterentwicklung von Fachhochschul-Studiengängen oder Lehrgängen zur Weiterbildung (§ 9 FHStG) an der Fachhochschule des BFI Wien auf 24 Monate verkürzen.

3.2.2. Qualitätskriterien

- a) Zumindest gute Gesamtbeurteilung des/der Lehrenden im Rahmen der studentischen Lehrveranstaltungsevaluierung in den letzten beiden Studienjahren, sowie
- b) Praxiserfahrung im Berufsfeld oder durch Veröffentlichungen nachgewiesene Erfahrung im wissenschaftlichen Arbeiten, sowie
- c) Qualifizierte Forschungstätigkeit für die Fachhochschule des BFI Wien oder in begründeten Ausnahmefällen: herausragende Leistungen bei Aufbau und bei der Weiterentwicklung von Fachhochschul-Studiengängen oder Lehrgängen zur Weiterbildung (§ 9 FHStG) an der Fachhochschule des BFI Wien, sowie
- d) besondere Leistungen und besondere Verdienste bei der Weiterentwicklung der Fachhochschule des BFI Wien.

4. Einreichung

Die Einreichung für die Bezeichnung Professor/Professorin (FH) erfolgt beim Geschäftsführer/der Geschäftsführerin oder beim Leiter/bei der Leiterin des Fachhochschulkollegiums.

Den Einreichunterlagen sind ein aktueller Lebenslauf der betreffenden Person samt geeigneter Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Kriterien und Voraussetzungen beizufügen.

5. Verleihung der Bezeichnung (des Titels)

Im Sinne des Fachhochschul-Studiengesetzes gestattet - als Vertreter des Erhalters - der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Fachhochschule des BFI Wien die Verwendung der Bezeichnungen. Er/Sie tut dies über ein firmenmäßig gezeichnetes schriftliches Dokument.

6. Vorschlagsrechte

Vorschläge zur Verleihung der Bezeichnung Professor/Professorin (FH) können das Fachhochschulkollegium - nach einem Beschluss im Sinne der geltenden Geschäftsordnung - und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin unterbreiten.

7. Prüfung der Voraussetzungen und Verleihung

Die Prüfung der Voraussetzungen nehmen der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin gemeinsam mit dem/der LeiterIn des Fachhochschulkollegiums, bzw. dem/der stellvertretenden LeiterIn des Fachhochschulkollegiums vor.

Die Entscheidung über die Verleihung der Bezeichnung Professor/Professorin (FH) trifft der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Fachhochschule des BFI Wien.

Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf die Verleihung von Bezeichnungen des Universitätswesens im Sinne dieser Richtlinie.

Es ist vorgesehen, dass zu geeigneten Zeitpunkten seitens der Geschäftsführung und Kollegiumsleitung eine Evaluierung vorgenommen wird, inwieweit die TrägerInnen der Bezeichnung Professor/Professorin (FH) nach Verleihung auch weiterhin die Verleihungskriterien in ihren Grundsätzen erfüllen.